

FAQs zum Onlineunterricht und Lockdown

Was muss ich tun, damit ich bzw. mein Kind am Onlineunterricht teilnehmen kann?

Ihre Lehrkraft nimmt von sich aus mit Ihnen Kontakt auf und bespricht die Vorgehensweise. Notwendig ist die Unterzeichnung der Vertragsergänzung für den Onlineunterricht. Diese wird Ihnen von der Lehrkraft ausgehändigt, schicken Sie diese dann bitte ausgefüllt und unterschrieben an musikschule@mail.aachen.de.

Ich habe die unterschriebene Vertragsergänzung bereits bei einer früheren Schulschließung an die Musikschule geschickt – muss ich das Dokument noch einmal unterschreiben?

Nein, die von Ihnen bereits unterschriebene Erklärung behält ihre Gültigkeit. Teilen Sie dies einfach Ihrer Lehrkraft mit.

Welche technischen Voraussetzungen benötige ich für den Onlineunterricht?

Welches Konferenzsystem benutzt wird, bespricht die Lehrkraft mit Ihnen. Bei der Hardware gilt: Je größer der Bildschirm, desto besser das Bild – insofern sind Laptop und Tablet gut geeignet und ist ein Smartphone eher eine Notlösung. Überlegen Sie sich, wie Sie das Gerät aufstellen, sodass es einen guten Bildausschnitt erfasst, z.B. durch Befestigen des Tablets an einem zusätzlichen Notenständer, Stativ etc. Testen Sie die Bildübertragung vor der Unterrichtsstunde. Die Benutzung eines Kopfhörers verbessert die Klangqualität und vermeidet Rückkopplungen.

Kann ich meine Teilnahme am Onlineunterricht widerrufen?

Das ist jederzeit möglich. Schreiben Sie dazu eine kurzen formlosen Widerruf der Vertragsergänzung an musikschule@mail.aachen.de und teilen Sie bitte Ihrer Lehrkraft mit, dass Sie den Onlineunterricht nicht mehr wünschen. In dem Fall greift für die ausgefallenen Stunden die Erstattungsregelung.

Muss ich weiter Schulgeld bezahlen?

Zunächst haben Sie die Verpflichtung, das Schulgeld weiter zu bezahlen. Grundsätzlich werden aber alle Unterrichtsausfälle, die durch die Pandemie verursacht werden, entsprechend der Regelungen in der Schulgeldordnung der Musikschule erstattet. Wenn Sie am Onlineunterricht teilnehmen, verpflichten Sie sich jedoch durch die Unterzeichnung der Vertragsergänzung zur Weiterzahlung des Schulgelds. Gehaltene Online-Stunden werden also nicht erstattet.

Muss ich eine Schulgelderstattung beantragen?

Nein. Alle Unterrichtsausfälle und Erstattungsansprüche werden durch die Musikschule selbständig erfasst und berechnet. Da im Instrumental- und Vokalunterricht jede Erstattung individuell berechnet werden muss, erfolgt die Erstattung aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands gemäß unserer Satzung einmalig zum Schuljahresende. Aufgrund der sehr hohen Zahl der Fälle kann die Bearbeitung allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Erstattung erfolgt in Form einer Rückbuchung der Stadtkasse an Sie, Sie erhalten dann einen entsprechend geänderten Schulgeldbescheid.